

Magistrat der Landeshauptstadt Linz  
Hauptplatz 3  
4020 Linz

GZ: Konz122010

Hubert H.  
Salzburger Straße 7  
4020 Linz

Linz, am 10.12.2010

### **BESCHEID**

Über Ihren Antrag vom 15.11.2010 auf Erteilung der Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit zwei Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr gemäß § 2 Abs 2 Z 1 iVm § 3 Abs 1 und § 5 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 ergeht vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als zuständige Behörde erster Instanz in der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

### **Spruch:**

Ihrem Antrag vom 15.11.2010 auf Erteilung der Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit zwei Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr wird gemäß § 2 Abs 2 Z 1 iVm § 3 Abs 1 und § 5 GüterbefG stattgegeben und die Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit zwei Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr erteilt.

## Begründung

**I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender (relevante) Sachverhalt fest: ...**

**II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch:** PV, (Firmenbuchauszug, Zulassungsscheine für die LKWs,) Mietvertrag über zwei Standplätze in Engerwitzdorf, Strafregisterauszug, Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, Staatsbürgerschaftsnachweis;

**Beweiswürdigung:** Der ermittelte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den Beweismitteln.

### **III. Rechtliche Beurteilung**

1. Zulässigkeit:

.....

2. Inhaltliche Begründung:

.....

Zwingende Entscheidung

Zuständigkeit des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Landeshauptmann von Oberösterreich zuständig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <<http://www. ... .gv.at>> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz

*Dr. Karoline Kurz*

Dr. Karoline Kurz